

GesellschaftsFAIRtrag

3.Korrekturversion nach Vorabstimmung

Diese Datei ist aktualisiert mit den aus den Abstimmungen hervorgegangenen Ergebnissen.
Die Absätze mit den Änderungen sind in **roter Schrift**.

Gemein Wohl Lobby
Bürgerinitiative für die Zukunft

www.gemeinwohl-lobby.de

Inhalt

Kapitel I (Rechte und Pflichten)	2
Art. 1 Respekt vor dem Leben und der Natur	2
Art. 2 Definition des Gemeinwohls	3
Art. 3 Schutz des Gemeinwohls	3
Art. 4 Schutz und Freiheit des Menschen	3
Art. 5 Recht auf Bildung	3
Art. 6 Kunst- und Wissenschaftsfreiheit	4
Art. 7 Erweiterte Rechte und Pflichten	5
Art. 8 Rechte und Pflichten der Religionsgemeinschaften	6
Art. 9 Völkerrecht	7
Art. 10 Generelle Pflichten der staatlichen Institutionen	7
Art. 11 Besondere Rechte und Pflichten des Staates	8
Kapitel II Souveränität	8
Art. 12 Der Souverän im Staat	8
Art. 13 Deutschland	9
Art. 14 Pflichten der Menschen, die in Gesetzgebung und Exekutive wirken	9
Kapitel III Parlament	10
Art. 15 Aufgaben des Parlaments	10
Art. 16 Gliederung des Parlaments	10
Art. 17 Kammern	11
Art. 18 Zuständigkeit des Parlaments	11
Art. 19 Wahl, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Parlamentarier	12
Kapitel IV Mitbestimmende Bürgerliche Gremien	13
Art. 20 Bundesjugendrat	13
Art. 21 Bürgerräte auf Bundesebene	13
Art. 22 Bürgerforen	14
Art. 23 Rat der Weisen	15

Kapitel I (Rechte und Pflichten)

Art. 1 Respekt vor dem Leben und der Natur

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Die Freiheit und Selbstbestimmung jedes Menschen über seine eigene Person und seinen Leib ist sein vollumfängliches Recht. Diese unverletzlichen Menschenrechte zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung allen staatlichen Handelns.

(2) Der Mensch hat auf Grund seiner Stellung die Verantwortung für Schutz, Pflege und Bewahrung der ihn umgebenden belebten und unbelebten Natur. Dafür trägt jeder Mensch Verantwortung.

(3) Alles gesellschaftliche Handeln ist an die Grundrechte gebunden. Diese Bindung kann nicht abgeschafft, eingeschränkt oder verändert werden.

(4) Die Basis gesellschaftlichen Zusammenlebens entsteht in individueller und aufeinander bezogener Arbeit der Menschen und in gemeinwohlorientierten Initiativen der Menschen in Deutschland.

(5) In jährlichen Abständen sind die Stimmung und Zufriedenheit der Bürger zu erfragen. Abfragen dieser Art können postalisch, telefonisch oder in einem Online-Verfahren durchgeführt werden. Diese Abfragen erfassen die drei Säulen des gesellschaftlichen Lebens: das Rechtsleben, das Wirtschaftsleben und das freie Geistesleben (u. a. Kunst, Erziehung, Bildung, Religion).

Art. 2 Definition des Gemeinwohls

(1) Das Gemeinwohl ist Folge kooperativer, wirtschaftlicher, politischer, gesellschaftlicher, spiritueller und individueller Aktivitäten, die dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern und zu fördern, um eine lebenswerte Entfaltung der Menschen und der Gesellschaft zu ermöglichen.

(2) Das Gemeinwohl bildet das wichtigste Kriterium für politische und wirtschaftliche Entscheidungen. Bei Schädigungen des Gemeinwohls gilt das Verursacherprinzip.

(3) Natürliche Ressourcen wie Boden, Bodenschätze, Wasser, Luft, Energie sowie die Infrastruktur wie Straßen (Transportwege), Kommunikation, etc. sind Gemeingüter.

Art. 3 Schutz des Gemeinwohls

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit mit Rücksicht auf die Gesamtheit des Gemeinwohls und soweit er nicht die Rechte anderer verletzt. Bei allen Aktivitäten des Staates und der Wirtschaft hat der Mensch, ungeborenes Leben, Tier und Umwelt einen absoluten Vorrang vor Gewinninteressen. Das Gemeinwohl und der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen stehen im Mittelpunkt allen gesellschaftlichen Handelns und Wirtschaftens.

(2) Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die Kultur. Jede politische Entscheidung, jede gesellschaftliche Meinung muss sich mit ethischen Maßstäben messen lassen. Der Staat fördert gleichwertige Lebensverhältnisse der Menschen in Deutschland.

Art. 4 Schutz und Freiheit des Menschen

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und psychische Unversehrtheit. Körperliche Eingriffe bedürfen stets der Zustimmung des betreffenden Menschen, bzw. dessen gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Staat schützt seine Bürger vor Gewalt.

Art. 5 Recht auf Bildung

(1) Jeder Mensch in der Bundesrepublik hat das Recht auf Bildung. Es gibt eine Bildungspflicht jedoch keine Schulpflicht.

(2) Bildungsangebote sind Pflichtangebote des Staates und daher kostenfrei. Öffentliche kostenfreie Bildungsangebote für jeden umfassen die Grundbildung und bis zum Abschluss einer beruflichen Ausbildung nach freier Wahl des Menschen. Der Zugang zu Hochschulen ist barrierefrei und kostenfrei zu gewährleisten.

(3) Außerdeutsche Zuwanderer haben die Pflicht, sich Grundkenntnisse der deutschen Sprache anzueignen, diese Verfassung und die deutsche Kultur sowie andere Kulturen auf deutschem Gebiet zu respektieren.

(4) Eltern haben die Pflicht, ihren Kindern den Zugang zu Bildungsangeboten zu ermöglichen. Das natürliche Sorgerecht der Eltern bleibt unangetastet. Die Eltern haben das Recht der freien Wahl der Bildungseinrichtung.

(5) Die Abschlüsse gleichwertiger privater Bildungsangebote sind staatlichen gleichzustellen. Die Unabhängigkeit von staatlichen oder privaten Bildungsangeboten ist sicherzustellen.

(6) Bildungsinhalte sind deutschlandweit gemeinwohlorientiert zu gestalten.

Art. 6 Kunst- und Wissenschaftsfreiheit

(1) Die Kunstfreiheit ist ein eigenständiges Grundrecht. Geschützt sind Betätigung, Darbietung, Verbreitung und Verwertung.

1. Das Urheberrecht und das Verwertungsrecht, die materiellen und immateriellen Interessen werden gewährleistet.
2. Träger dieses Grundrechts ist nicht nur derjenige; der das Kunstwerk erschafft, sondern auch derjenige, der das Kunstwerk der Öffentlichkeit erreichbar macht.

(2) Wissenschaft, Forschung und Lehre von öffentlichen Institutionen unterliegen einem einheitlichen Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit. Das gilt auch für vorbereitende und unterstützende Aktionen, vor allem auch die Organisation der Forschung und die Veröffentlichung von allen Forschungsergebnissen.

(3) Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre unterliegen den ethischen Maßstäben der Gesellschaft und sind dem Gemeinwohl verpflichtet. Das bedeutet insbesondere, dass auch Pflanzen und Tiere sowie deren gesamte natürliche Lebensgrundlage in ihrer Integrität bewahrt werden müssen. Öffentlich geförderte wissenschaftliche Arbeiten sind als Gemeingut zu betrachten. Der Bund und die Länder sind verpflichtet, die Unabhängigkeit von Universitäten und Hochschulen (Wissenschaft, Forschung und Lehre) durch ihre Finanzierung zu gewährleisten. Die Unabhängigkeit der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Kammer für Ethik und Zukunft des Parlaments hat die Pflicht zur Prüfung, wenn wissenschaftliche Forschung zu Eingriffen und Veränderungen natürlicher Beschaffenheit von Menschen, Tier und Natur führt.

Art. 7 Erweiterte Rechte und Pflichten

(1) Jeder Mensch in Deutschland hat das Recht auf Schutz aller seiner persönlichen Daten, das Recht, über deren Verwendung allein zu bestimmen sowie das Recht der vollständigen Löschung. Jeder hat das Recht seine Daten zu verschlüsseln, zu anonymisieren und verschlüsselt zu übertragen. Die Daten sind individuelles Eigentum- Die Rechte an diesen Daten fallen nach dem Tod den Erben zu. Datenerhebung ist grundsätzlich verboten, außer, der betreffende Mensch stimmt aktiv zu. Datenerhebungen, die für die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft, des Staates unerlässlich sind, benötigen keiner Zustimmung des Einzelnen. Die Anonymisierung und der Schutz vor Missbrauch sowie der Schutz vor privaten Gebrauch dieser Daten ist sicherzustellen.

(2) Alle Bürger haben die Pflicht diese Verfassung zu achten und Schaden von unserer Gesellschaft abzuwenden.

(3) Die Technikentwicklung unterliegt ethischen und moralischen Maßstäben.

(4) Die Todesstrafe sowie alle Arten körperlicher oder seelischer Folter sind verboten.

(5) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat, seiner Behinderung und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

(6) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, soweit diese nicht das Recht anderer verletzt oder gegen die Verfassung verstößt.

(7) Niemand darf zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

(8) Die Bevölkerung hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Das Versammlungsrecht darf nicht beschränkt werden.

(9) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch alle Medien, privat wie öffentlich, werden gewährleistet. Zensur aller Art ist verboten.

(10) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht. Die Eltern entscheiden über die Erziehung ihrer Kinder. Gegen den Willen der Eltern dürfen Kinder nur von der Familie getrennt werden, wenn die Eltern nachweislich versagen und das Kindeswohl deshalb gefährdet ist.

Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gesellschaft. Den außerehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Voraussetzungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Näheres regelt ein Bundesgesetz.

(11) Alle Bürger haben das Recht, Vereine, Genossenschaften und Stiftungen zu bilden. Für die Arbeitswelt gilt das Recht, Gewerkschaften und Betriebsräte zu bilden. Alle Gewerkschaften führen Verhandlungen zu Lohnentwicklung, Arbeitsbedingungen und können zu Streiks aufrufen.

(12) Die Wohnung, das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. In diese Rechte darf ausschließlich ein Gericht temporär eingreifen, wenn es einen begründeten Verdacht einer kriminellen Tat oder einer kriminellen Vereinigung feststellt.

(13) Alle Bürger haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Alle Bürger haben das Recht auf Arbeit, menschenwürdige Arbeitsverhältnisse und gerechte Entlohnung.

(14) Grund und Boden sind keine Spekulationsobjekte und ihre Nutzung muss im Einklang mit dem Gemeinwohl erfolgen.

Die Veräußerung von Grund und Boden ist nur an die Gemeinden und Regionen möglich. Die Gemeinden und Regionen verpachten Grund und Boden zur privaten Nutzung oder Bewirtschaftung im Sinne des Gemeinwohls.

Vererbung ist weiterhin möglich.

Gemeinden und Regionen ist der Verkauf von Grund und Boden untersagt.

Gebäude auf Grund und Boden bleiben auch unter Pachtverhältnis im Privateigentum und können unverändert auch an Private veräußert werden.

Näheres regelt ein Bundesgesetz.

(15) Die Versorgung mit Wasser, Energie und Kommunikation, sowie der Bau und die Unterhaltung von Straßen erfolgt ohne Gewinninteressen.

(16) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht. Der Asylsuchende hat die Beweispflicht.

(17) Jeder Mensch in Deutschland hat das Recht auf ökologisch biologisch angebaute Ernährung.

(18) Jeder Bürger erhält von Geburt an ein Einkommen, das ihm ein menschenwürdiges Leben sichert.

(19) Auf jegliches, auch gentechnisch verändertes Erbgut, darf kein Patent erteilt werden. Bereits erteilte Patente verlieren in Deutschland ihre Gültigkeit.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Religionsgemeinschaften

(1) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind freie Gemeinschaften und werden vom Staat weder finanziell noch infrastrukturell bevorzugt. Dahingehende Verträge zwischen den Kirchen und dem Staat sind aufgehoben.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften unterliegen wie jedes private Unternehmen den Rechten und Pflichten dieser Verfassung, einschließlich des Rechts, Gewerkschaften und Personalräte zu bilden.

Art. 9 Völkerrecht

(keine Änderungsvorschläge, es bleibt bei der Version 1)

(1) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind die Naturrechte, die von Geburt aus jedem Menschen zustehen. Nach den Naturrechten ist jeder Mensch in Freiheit geboren und kein Untertan. Jeder Mensch hat das Recht auf ein selbstbestimmtes menschenwürdiges Leben.

(2) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind für das Bundesrecht bindend. Sie stehen über den Gesetzen des Bundesrechts und erzeugen unmittelbar Rechte und Pflichten.

(3) Verletzungen der allgemeinen Regeln des Völkerrechts bzw. der Naturrechte werden innerhalb Deutschlands vor Gerichten geahndet.

Art. 10 Generelle Pflichten der staatlichen Institutionen

(1) Parlamente, Gerichte und Verwaltungen dienen dem Gemeinwohl. Alle Organe der Gewaltentrennung und die Verwaltung sind dienende Organe und für die Menschen im Sinne des Gesellschaftsvertrages da. Alle Staatsorgane und die Verwaltung sind an die Subsidiarität, Subsistenz und Suffizienz der Gemeinden, Kommunen und Länder gebunden, zur Bewahrung der Lebensgrundlagen für ein menschenwürdiges Leben in allen Bereichen. Die Entscheidungen der Gemeinden haben nach dem Subsidiaritätsprinzip Vorrang. Alle übergeordneten Institutionen haben die Funktion der Beratung, Begleitung und Förderung der partizipativen Entwicklung der Gemeinden.

(2) Der Staat ist verpflichtet, verantwortungsvoll zu arbeiten und über seine Einnahmen und Ausgaben jährlich einen Rechenschaftsbericht der Öffentlichkeit vorzulegen. Staatsdiener haften persönlich für einen grob fahrlässigen Umgang mit Steuergeldern oder eine Verschwendung, die das Volk schädigt.

(3) Der Staat schützt die Vielfalt der Natur als Grundlage eines menschenwürdigen Daseins.

(4) Der Staat sorgt für die Aufrechterhaltung der gesetzmäßigen Ordnung und fördert jene Bedingungen, die die Lebenszufriedenheit der Menschen im ideellen und materiellen Sinne ermöglichen. Er ist verpflichtet, einer Spaltung der Gesellschaft in ideeller oder materieller Weise aktiv entgegenzuwirken und den Zivil- und Katastrophenschutz in eigener Verantwortung zu übernehmen. Er ist verpflichtet, Gesundheitsvorsorge, Krankenversorgung und die Betreuung und Pflege von alten und behinderten Menschen zu garantieren.

(5) Der Staat ist verpflichtet, die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Wirtschaftsweise zu schaffen, wodurch die Menschen sowie die künftigen Generationen und die natürliche Umwelt immer im Vordergrund stehen. Die unternehmerische Freiheit, das unternehmerische Risiko und der freie Wettbewerb sind im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages gewährleistet.

Die Wirtschafts- und Rechtsordnung gewährleisten, dass die Partikularinteressen dem Gemeinwohl untergeordnet werden und nicht umgekehrt. Der Staat sorgt dafür, dass keine Produkte importiert werden, bei deren Herstellung Menschen- oder Tierrechte verletzt oder Umweltzerstörung praktiziert wurde.

(6) Der Staat hat das Völkerrecht anzuwenden und sich international für Frieden einzusetzen.

Art. 11 Besondere Rechte und Pflichten des Staates

(1) Das Recht ethnischer Minderheiten auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer kulturellen Eigenheit ist zu gewährleisten, sofern ihre wirksame politische Vertretung nicht den Menschenrechten in ihren angestammten Siedlungsgebieten widerspricht.

(2) Hinweisgeber, die im öffentlichen Interesse gegen Geheimhaltungsverträge verstoßen, sogenannte Whistleblower, dürfen in keiner Weise benachteiligt, strafrechtlich verfolgt oder diskriminiert werden. Whistleblower aus anderen Ländern, die dort durch Verfolgung bedroht sind, haben in Deutschland Recht auf Asyl.

(3) Der Staat sorgt für die Rechte und den Schutz von Minderjährigen. Die Betreuung von Trennungskindern ist durch beide Elternteile zu leisten. Väter und Mütter haben die gleichen Rechte. Die Kinder haben das Recht auf beide Eltern. Die Kinder haben den Hauptwohnsitz bei den beiden Eltern.

(4) Die Familie ist die Grundform menschlichen Zusammenlebens. Der Staat verpflichtet sich zum besonderen Schutz der Lebensgemeinschaften mit Kindern. Väter und Mütter haben die gleichen Pflichten.

(5) Für jeden Internetdienst ist ein nationales Angebot zu gewährleisten.

(6) Das Genom von Tieren und Pflanzen ist unantastbar. Tiere haben ein naturgegebenes Recht auf Leben, Freiheit und Unversehrtheit. Sie sind als Mitgeschöpfe zu achten, zu schützen und respekt- und verantwortungsvoll zu behandeln. Die Massentierhaltung jeglicher Art ist verboten. Tierversuche sind untersagt. Die Erhaltung, Wiederherstellung und Schaffung natürlicher Lebensräume als funktionierendes Netzwerk für alle Lebensformen, haben hohen ökologischen Wert und genießen daher höchste Priorität.

(7) Der Nürnberger Kodex ist eine verbindliche ethische Richtlinie zur Vorbereitung und Durchführung medizinischer, psychologischer und anderer Experimente am Menschen.

Kapitel II Souveränität

Art. 12 Der Souverän im Staat

Über Absatz 1 und 3 wird nicht abgestimmt, da keine neuen Vorschläge.

(1) Der Souverän ist das Deutsche Volk. Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Das Volk übt seine Souveränität durch Wahlen, Volksabstimmungen und durch mitbestimmende bürgerliche Gremien **auf** allen politischen Ebenen aus.

(3) Das Deutsche Volk hat jederzeit die Möglichkeit, die gewählten Vertreter ihres Amtes zu entheben. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

(4) Diese Verfassung ist dem Wortlaut nach auszulegen. Verfassungsbruch ist strafbar. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

Art. 13 Deutschland

(1) Deutschland ist ein souveräner, demokratischer, **rechtstaatlicher** und sozialer Staat mit föderalen Strukturen.

Diese sind nach dem Subsidiaritätsprinzip organisiert.

(2) Sitz von Parlament und Regierung ist Berlin.

(3) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

(4) Die Amtssprache ist Deutsch.

(5) Deutschland setzt sich zusammen aus den Bundesländern/Stadtstaaten: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

(6) Vorschläge für eine Neuordnung der regionalen Gliederung des Bundesgebietes können durch die Ländervertretung oder Volksinitiativen erfolgen. Über diese Vorschläge werden immer die Wahlberechtigten der betroffenen Gebiete abstimmen.

Jede Abstimmung über eine regionale Neuordnung setzt einen mindestens 12-monatigen Diskussionsprozess voraus.

Art. 14 Pflichten der Menschen, die in Gesetzgebung und Exekutive wirken

(1) Mandatsträger und Amtsträger sind auf die Verfassung zu vereidigen. Sie dürfen keiner weiteren bezahlten Tätigkeit während ihrer Amtszeit nachgehen.

(2) Mandatsträger und Amtsträger sind zur vollständigen Transparenz und Auskunft gegenüber den Bürgern verpflichtet. Das betrifft: alle Interessenkonflikte, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, funktionsrelevante Beziehungen und alle Gründe der Entscheidungsfindungen.

(3) Mandatsträger und Amtsträger sind für ihr Handeln und die Einhaltung der zeitlichen, sachlichen und die Befugnis betreffenden Grenzen ihrer Aufträge persönlich und rechtlich verantwortlich. Soweit ein Handeln absichtsvoll oder fahrlässig dem Gemeinwohl schadet, werden die betreffenden Menschen rechtlich zur Verantwortung gezogen.

Kapitel III Parlament

Die Abstimmung enthält die Artikel 16, 17 und 19

- Art. 15 enthält keine Änderung und bleibt unverändert
- Art 18 enthält nur zwei grammatische Korrekturen. Darüber muss nicht abgestimmt werden

Art. 15 Aufgaben des Parlaments

(1) Das Parlament ist die Vertretung des Deutschen Volkes. Es übt die Gesetzgebung aus und kontrolliert die Staatsregierung. Das Parlament tagt öffentlich.

(2) Neben dem Parlament erfolgt die Gesetzgebung über wesentliche Themen auch durch Volksabstimmungen.

Art .16 Gliederung des Parlaments

(1) Das Parlament gliedert sich in vier Kammern. Jede Kammer ist **zuständig für Gesetzgebung und Kontrolle für die in Absatz 2 bis 5 definierten** Schwerpunkte. Eine detaillierte Aufgabenzuordnung regeln die Kammern untereinander.

(2) Die Kammer für Ethik ist zuständig für **Gesetzgebung und Kontrolle in dem Bereich** der Grundwerte dieser Verfassung soweit diese einer gesetzlichen Regulierung bedürfen.

(3) Die Kammer für **Wirtschaft und Schutz der Lebensgrundlagen** ist zuständig für die **Gesetzgebung und Kontrolle in den Bereichen** Natur, gemeinwohlorientiertes Wirtschaften, Finanzen, Außenpolitik, Bauen/Wohnen, Land- Forst- und Wasserwirtschaft.

(4) Die Kammer für Soziales und Gesundheit ist auch zuständig für **Gesetzgebung und Kontrolle in den Bereichen** Bildung und Kultur.

(5) Die Kammer für Rechtsstrukturen und Absicherung **ist zuständig für Gesetzgebung und Kontrolle in den Bereichen** Polizei, Bundeswehr, Verfassungsschutz, Datenschutz, **Dienste**, Wahlen, Volksabstimmungen, Justiz und Rechtswesen.

(6) In jeder Kammer sind zur Beratung und Koordination sechs Parlamentarier der anderen Kammern vertreten.

(7) Kammerübergreifende Fragen werden in den betreffenden Kammern gemeinsam oder vom gesamten Parlament bearbeitet.

Art. 17 Kammern

(1) Es gibt 100 Wahlkreise. Alle vier Jahre wird gleichzeitig in jedem Wahlkreis ein Parlamentarier pro Kammer gewählt.

(2) Jede Kammer wählt aus ihren Reihen ihren Kammerpräsidenten. Der Kammerpräsident der Ethik- Kammer wird vom Parlament gewählt.

(3) Die Kammern erlassen Gesetze zu den Fragen, die in ihr Ressort fallen – vorbehaltlich der Prüfung durch die Ethik-Kammer. Bei Gesetzesvorhaben der Kammern wirken Jugendräte und Bürgerräte mit. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

(4) Das Parlament ordnet mit einfacher Mehrheit noch nicht zugeordnete Themenfelder einzelnen Kammern zu.

(5) Die Nominierung eines geeigneten Kandidaten für die Kammerwahl erfolgt durch mindestens 200 Wahlberechtigte pro Wahlkreis.

Art. 18 Zuständigkeit des Parlaments

(1) Der Präsident der Ethik-Kammer ist gleichzeitig der Parlamentspräsident.

(2) Der Parlamentspräsident übt das Hausrecht in den Gebäuden des Parlaments aus.

(3) Das Parlament kann mit Zweidrittelmehrheit Verfassungsänderungen vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen. Ebenso kann es Änderungen zum Wahlrecht vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen.

(4) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für die Kammern gilt.

(5) In Notstandssituationen sind gesamt-nationale Gesetze den Ländergesetzen übergeordnet. Eine Notstandssituation kann durch das gesamte Parlament ausgerufen werden. Es wird von ihm wöchentlich neu bewertet. Die Notstandssituation und somit die Legitimierung der übergeordneten nationalen Gesetze kann jederzeit durch eine Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit für beendet erklärt werden. Eine Volksabstimmung aus diesem Anlass zu organisieren und durchzuführen, ist der Bevölkerung jederzeit möglich.

Art. 19 Wahl, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Parlamentarier

(1) Die Parlamentarier werden zu jeder Kammer in persönlicher, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten der Wahlkreise direkt gewählt. Sie sind **der Verfassung**, ihrem Gewissen und dem Gemeinwohl verpflichtet. **Abstimmungen sind immer namentlich** zu protokollieren und öffentlich bekanntzumachen. Parlamentarier dürfen sich von keiner Gruppierung und von keinem Dritten ein Abstimmungsverhalten vorgeben lassen. Die Bildung von Fraktionen ist verboten.

(2) Modifikationen des Wahlverfahrens regelt ein vom ganzen Parlament vorgeschlagenes Wahlgesetz, das durch ein Referendum vom Volk verabschiedet wird.

(3) Ein Parlamentarier kann nur zweimal gewählt werden.

(4) Stimmberechtigt bei Wahlen und Volksabstimmungen sind alle Bürger, die das **achtzehnte** Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das **achtzehnte** Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Parlamentarier beraten und beschließen Gesetze innerhalb der zuständigen Kammern. Die Gesetze werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig. Bei mehreren konkurrierenden Gesetzesvorschlägen erfolgt die Abstimmung durch Systemisches Konsensieren. Bei Beratungen der Kammern sind externe Berater nur zur Anhörung zugelassen, eine Anhörung ist öffentlich.

(6) Verträge des Bundes mit fremden Staaten werden im ganzen Parlament öffentlich beraten, vorgeschlagen und zu einem Referendum vorgelegt.

(7) Jeder Parlamentarier hat das Recht, in seiner Kammer und dem Parlament Gesetzesvorlagen einzubringen.

(8) Der zeitliche und finanzielle Aufwand der Parlamentarier ist so vergütet, dass das Amt auch für gute Fachleute erstrebenswert ist. Über die angemessene Höhe der Vergütung der Parlamentarier entscheidet der Bundesrechnungshof.

(9) Parlamentarier genießen Immunität. Diese kann nur vom Parlament aufgehoben werden. Alle ihre Einkünfte und **Vermögensverhältnisse** sind offenzulegen. Das Ausüben einer anderen staatlichen oder privaten besoldeten Tätigkeit, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens sind verboten.

(10) Beratung der Parlamentarier durch Experten bei Gesetzentwürfen und Verträgen muss transparent erfolgen.

(11) Alle Parlamentarier sind verpflichtet, dem Parlamentspräsidenten sowie auf Anfrage gegenüber allen Wahlberechtigten ihre Kontakte zu Interessenvertretern und den Gegenstand dieser Kontakte offenzulegen.

(12) Alle Parlamentarier beherrschen die Prinzipien und Methoden des Systemischen Konsensierens*.

*Anmerkung/Definition: aus <https://magazin.weka-elearning.de/entscheidungen-im-team-konsens-konsent-konsensieren> Das Systemische Konsensieren ist eine Methode, um Entscheidungen in einer Gruppe herbeizuführen. Es handelt sich hier um mehr als eine Abstimmung.

Der Konsens bedeutet: Keiner hat einen schwerwiegenden Einwand zu einem Vorschlag. Der Vorschlag ist es also wert, ausprobiert zu werden. Konsens: Wer ist dafür? Das Ziel ist die gemeinsame Lösung in der Gruppe. Konsens bedeutet, dass die – relative oder absolute – Mehrheit der Mitglieder eine Entscheidung mitträgt.

Kapitel IV Mitbestimmende Bürgerliche Gremien

Art. 20 Bundesjugendrat

(1) Der Bundesjugendrat vertritt die Belange der Jugend und der nachkommenden Generationen. Der Bundesjugendrat hat Rede- und Stimmrecht in den Kammern.

(2) Der Bundesjugendrat besteht aus 40 Jugendlichen, je 10 pro Parlaments-Kammer. Er wird alle zwei Jahre per Losverfahren eingerichtet. Die Annahme des Loses ist freiwillig. Er hat das gleiche Zugriffsrecht auf Informationen wie das Parlament. Die Mitglieder sind zwischen 16-25 Jahre alt. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

(3) Die Nominierung der Kandidaten muss durch mindestens 10 Wahlberechtigte erfolgen. Die Kandidaten dürfen keiner politischen Partei angehören.

Erläuterung:

(damit wird sichergestellt, dass nur geeignete und motivierte Kandidaten in den Lostopf kommen und es wird verhindert, dass die politischen Parteien ihre Mitglieder in diese Gremien platzieren)

Art. 21 Bürgerräte auf Bundesebene

(1) Der Bürgerrat übt eine Vergleichs- und Kontrollfunktion gegenüber dem Parlament aus.

(2) Der Bürgerrat besteht aus 40 wahlberechtigten Bürgern, je 10 pro Parlaments-Kammer. Er wird alle zwei Jahre per Losverfahren eingerichtet. Die Annahme des Loses ist freiwillig. Er hat das gleiche Zugriffsrecht auf Informationen wie das Parlament. Die Mitglieder des Bürgerrats beraten, geben Empfehlungen zu Gesetzgebung und Personalwahlen und stimmen parallel zu den Abstimmungen im Parlament ebenfalls über das Vorhaben ab.

(2a) Die Nominierung der Kandidaten muss durch mindestens 10 Wahlberechtigte erfolgen. Die Kandidaten dürfen keiner politischen Partei angehören.

Erläuterung:

(damit wird sichergestellt, dass nur geeignete und motivierte Kandidaten in den Lostopf kommen und es wird verhindert, dass die politischen Parteien ihre Mitglieder in diese Gremien platzieren)

(3) Stimmt die Abstimmung des Bürgerrates nicht mit der Abstimmung des Parlaments überein, erhält der Bürgerrat ein Vetorecht. Das Parlament hat die Möglichkeit das Gesetz entsprechend nachzubessern. Besteht weiterhin ein Dissens, fällt die endgültige Entscheidung durch das Volk in einem Referendum.

(4) Die Kompensation des Einkommensausfalls, des Losverfahrens und der Erhalt aller notwendigen Informationen regelt ein Bundesgesetz.

(5) Die Mitglieder des Bürgerrates unterliegen den gleichen Transparenzverpflichtungen wie Mitglieder des Parlaments.

Art. 22 Bürgerforen

(1) Bürgerforen werden zur Verbesserung, Beschleunigung und auch Verbilligung eines aktuellen Planungsvorhabens eingesetzt.

(2) Bürgerforen erstellen für klar definierte begrenzte Aufgaben ein Bürgergutachten, das Lösungsvorschläge zu diesem Vorhaben beinhaltet.

(3) Bürgerforen bestehen aus maximal 25 Wahlberechtigten, die für einen Monat von ihren arbeitstäglichen Verpflichtungen mit Entschädigung freigestellt werden. Sie werden per Losverfahren eingerichtet.

(4) Die für die Beurteilung der Fragestellung erforderlichen Informationen gewinnen sie durch Anhörung und Befragung von Fachleuten und Vertretern der jeweils relevanten Interessengruppen. Es besteht freier Zugriff auf alle Universitäten, Wissenschaftler sowie auf den Wissenschaftlichen Dienst des Parlaments.

(5) Bei ihren **internen** Beratungen werden die Mitglieder von **professioneller** Prozessbegleitung (Moderation) unterstützt. Fachleute und Interessenvertreter sind in den Beratungen nicht zugelassen.

(6) Die Lösungsvorschläge der Bürgergutachten werden von der Verwaltung übernommen oder abgelehnt. Die Begründung für die Entscheidung ist stets zu veröffentlichen. Beinhaltet eine Ablehnung sachliche Mängel, besteht ein Vetorecht für die Bürgerforen.

Art. 23 Rat der Weisen

(1) Der Rat der Weisen hat eine unterstützende Funktion bei der Kandidatenauswahl für Gremien. Er entscheidet über die Besetzung der Führungspositionen bei den öffentlich-rechtlichen Medien mit einfacher Mehrheit und kann diese berufen und entlassen.

(2) Der Rat der Weisen wird mit **16** Bürgern besetzt, die sich in ihrem Leben in besonderer Weise **mit ehrenamtlicher Tätigkeit um das Gemeinwohl verdient gemacht haben**. Kandidaten für diesen Rat **werden** von mindestens 200 Wahlberechtigten vorgeschlagen. In jedem Bundesland dürfen 10 Kandidaten sich zur Wahl stellen. Jedes Bundesland wählt einen Vertreter in den Rat der Weisen durch das übliche Wahlverfahren. Die **16** Kandidaten des Rates werden vom Volk durch Abstimmung gewählt.

(3) Die Mitglieder des Rates der Weisen werden auf **fünf Jahre** gewählt. **Wiederwahl ist möglich**.